

1. In eigener Sache

Namensänderung: Unsere Mitarbeiterin, Frau Irmgard König hat im August geheiratet. Ihr neuer Familienname lautet nun **REDLINGER**.

2. Hilfe für Hochwasseropfer

Aufgrund des unvorstellbaren Ausmasses der jüngsten Hochwasserkatastrophe hat die Regierung eine Reihe von Unterstützungsmassnahmen für die Betroffenen beschlossen: Neben der Direkthilfe durch den Katastrophenfonds soll den Hochwasseropfern vor allem durch steuerliche Erleichterungen geholfen werden. Die wichtigsten Massnahmen sind:

2.1. **Massnahmen für Unternehmer**

Unternehmer können ab 2002 alle **Geld- und Sachspenden** in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich **voll absetzen**, wenn sie mit einem **Werbeeffect** verbunden sind. Dabei wird es genügen, wenn der Werbeeffect durch eine Erwähnung der Spende in Medien oder in firmeneigenen Werbeträgern (zB in Rundschreiben an Kunden, Prospekten oder Inseraten, auf Plakaten im Geschäft bzw auf der firmeneigenen Homepage) dokumentiert wird.

Katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen betrieblicher Wirtschaftsgüter im Zeitraum 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2003 können **vorzeitig abgeschrieben** werden (12 % bei der Herstellung von Gebäuden, 20 % bei der Anschaffung oder Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter). Alternativ dazu kann eine **Investitionsprämie** (5% für Gebäude und 10% für sonstige Wirtschaftsgüter) geltend gemacht werden. Die Prämie ist im Regelfall günstiger, weil sie steuerfrei ist und im Gegensatz zur vorzeitigen Abschreibung nicht die in Zukunft abschreibbaren Investitionskosten kürzt. Die Formulare für die Geltendmachung der Prämie werden ab Oktober aufliegen.

Die mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz** 2002 ab 1. Jänner 2002 eingeführte und ursprünglich mit 31. Dezember 2002 befristete **vorzeitige Abschreibung für Gebäudeherstellungen** (7%ige vorzeitige Abschreibung für Gebäudeinvestitionen, maximal von einer Höchstgrenze von € 3,8 Mio) wird bis 31. Dezember 2003 **verlängert** (gilt für alle Steuerpflichtigen).

Aus dem Inhalt:

In eigener Sache

Hilfe für Hochwasseropfer

Umsatzsteuerliche Änderungen bei Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

Zusätzliche Rechnungsmerkmale ab 1.1.2003

Neuerungen im Gewerbe-recht ab 1. August 2002

Neuerungen für Gewerbetreibende im GSVG

Splitter

Termine

NEUFÖG: Befreiungen bei Unternehmensnachfolge und Umgründungen



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
JOHANN OBERMEIER
BEI.D. BUCHPRÜFER
UND STEUERBERATER
A-4840 VÖCKLABRUCK
BAHNHOFSTRASSE 6
TEL: 07672/25465, FAX: DW 7
MAIL: OFFICE@OBERMEIERNET

2.2. Massnahmen für Private

Katastrophenschäden sind schon nach derzeitiger Rechtslage ohne Berücksichtigung eines Selbsthalts als **aussergewöhnliche Belastung** absetzbar. Allgemein gilt der Grundsatz, dass nur die notwendigen (zwangsläufig erwachsenen) Kosten steuerlich abgesetzt werden können. Für die Absetzbarkeit gelten folgende Grundsätze:

- Die mit der **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** im Zusammenhang stehenden Kosten (zB Reinigungskosten, Müllentsorgung) sind **in vollem Umfang absetzbar**. Dabei ist gleichgültig, ob die Kosten für den Erstwohnsitz oder einen weiteren Wohnsitz anfallen oder ein „Luxusgut“ betreffen (absetzbar sind daher zB auch die Reinigungskosten für das Schwimmbad oder die Sauna).
- Die Kosten für die **Reparatur und Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen** sind nur in dem Umfang absetzbar, in dem diese Gegenstände für die **übliche Lebensführung** benötigt werden (nicht absetzbar sind daher zB die Sanierungskosten für ein Schwimmbad).
- Absetzbar sind auch die **Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gegenständen**, allerdings auch nur in dem Umfang, in dem diese für die **übliche Lebensführung** benötigt werden. Nicht absetzbar sind somit die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Gütern, die für die übliche Lebensführung nicht notwendig sind (zB Sportgeräte), sowie von „Luxusgütern“. Werden notwendige Gegenstände ersatzbeschafft, gehen aber die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind die Kosten nur im Ausmass des üblichen Standards absetzbar.
- Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen die **Kosten für die Ersatzbeschaffung** nunmehr ebenfalls grundsätzlich **in tatsächlicher Höhe** (also im Ausmass des **aktuellen „Neupreises“**) absetzbar sein (bisher konnte nur der Zeitwert abgesetzt werden). Allerdings werden nur die einer **durchschnittlichen (üblichen) Standardausführung** entsprechenden Kosten anerkannt (eine „Luxustangente“ muss daher ausgeschieden werden).

- Eine Sonderregelung gilt für **PKW**: Die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines PKW stellen nur im Ausmass des **Zeitwertes** im Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges eine aussergewöhnliche Belastung dar, und zwar auch dann, wenn ein Neufahrzeug erworben wird. Der Zeitwert kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des Fahrzeuges („fiktiver Buchwert“) errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 20% des Neupreises anzunehmen. Bei Ermittlung des Zeitwertes ist von Anschaffungskosten in Höhe von maximal € 34.000 („Luxusgrenze“) auszugehen.

Lohnsteuerpflichtige können die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden durch einen eigenen **Freibetragsbescheid** noch in das Jahr 2002 vorziehen (Antragstellung bis 31. Oktober 2002).

2.3. Sonstige Steuermassnahmen

- Schenkungssteuerfreiheit für Spenden, Gebührenfreiheit für die Ersatzausstellung von vernichteten Dokumenten (zB Reisepass, Führerschein, Zulassungsschein, Geburtsurkunde) sowie für Darlehens- und Kreditverträge in Katastrophenfällen;
- Entfall des Altlastenbeitrags für katastrophenedingte Deponierungen von Abfällen;
- Erstreckung der Frist für Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahr 2002 bis 31. Oktober 2002 (gilt für alle Steuerpflichtigen).

Alle Steuerpflichtigen, die hochwasserbedingt ihre Steuerzahlungen nicht rechtzeitig leisten konnten bzw können, haben auch keine Säumnisfolgen zu befürchten. Aufgrund eines Erlasses des BMF werden im Falle von verspäteten Steuerzahlungen generell seit 7. August 2002 **keine Säumniszuschläge** verrechnet bzw keine sonstigen Säumnisfolgen (zB Exekution) verhängt, wenn die rückständigen Beträge bis 1. Oktober 2002 einbezahlt werden oder bis zu diesem Tag ein Stundungsansuchen eingebracht wird.

3. Umsatzsteuerliche Änderungen bei Bauleistungen ab 1. Oktober 2002

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs werden **mit 1. Oktober 2002** neue Regelungen über die

Entrichtung der Umsatzsteuer bei Bauleistungen eingeführt. Das Grundprinzip besteht darin, dass für Bauleistungen, die ein Bauunternehmer bei einem Subunternehmer beauftragt, die Umsatzsteuer nicht mehr vom Subunternehmer an das Finanzamt abzuführen ist, sondern die Steuerschuld auf den Auftraggeber (Bauunternehmer) übergeht (sogenannter „**Übergang der Steuerschuld**“ bzw. „**Reverse Charge**“). Der Auftraggeber zahlt daher dem Subunternehmer nur den Nettobetrag; die Umsatzsteuer bezahlt er mit seiner eigenen Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt. Wenn der Auftraggeber selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die für den Subunternehmer geschuldete Umsatzsteuer wiederum als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Der Saldo aus der dem Finanzamt geschuldeten Umsatzsteuer und der vom Finanzamt zurück zu fordernden Vorsteuer ist daher in diesem Fall gleich Null.

Die Regelung gilt allerdings nur dann, wenn folgende Konstellation vorliegt:

- Ein **(Sub-)Unternehmer**
- erbringt eine **Bauleistung**
- an einen **Auftraggeber**,
- der seinerseits mit der **Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist** oder
- der seinerseits **üblicherweise Bauleistungen erbringt**.

Die erste Schwierigkeit des neuen Systems besteht schon in der **Definition des Begriffes „Bauleistungen“**. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff des Bauwerks ist weit auszulegen und umfasst nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus sämtliche mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlagen. **Keine Bauleistungen** sind zB Planungsleistungen, Baustofflieferungen, reine Transportleistungen, reine Wartungsarbeiten, Gerätevermietungen etc. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Bauleistung vorliegt (zB Einbau von Küchen, Ladeneinrichtungen), kann vom Leistenden (Subunternehmer) und vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) einvernehmlich festgelegt werden, dass eine Bauleistung vorliegt.

Damit der Unternehmer, der die Bauleistung erbringt (Subunternehmer), weiss, dass der Auftraggeber seinerseits zur Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt worden ist und dass daher dieser die Steuer schuldet, hat der Auftraggeber den leistenden Unternehmer auf diesen Umstand hinzuweisen (zB durch eine **schriftlichen Bestätigung** auf dem Auftragschreiben, dass er seinerseits von einem Kun-

den zur Durchführung der gegenständlichen Leistung beauftragt wurde).

Der leistende (Sub-)Unternehmer ist verpflichtet, eine **Rechnung** auszustellen. Er hat in der Rechnung die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** (Auftraggebers) anzugeben und auf dessen Steuerschuld hinzuweisen. In den Fällen des Überganges der Steuerschuld darf der leistende Unternehmer überdies in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Eine trotzdem ausgewiesene Steuer muss vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt werden, berechtigt aber den Kunden nicht zum Vorsteuerabzug!

Weitere Details dieser ziemlich komplizierten Regelungen sind in einem umfangreichen Erlass des BMF enthalten.

4. Zusätzliche Rechnungsmerkmale ab 1.1.2003

Aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes müssen ab 1.1.2003 in „umsatzsteuergerechten“ Rechnungen zusätzlich zu den bereits geltenden Kriterien folgende neue Angaben enthalten sein:

- Anzuwendender Steuersatz bzw Hinweis auf eine allfällige Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum der Rechnung (zusätzlich zum Lieferdatum)
- fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers

Da viele Unternehmer derzeit keine UID-Nummer besitzen, wird der Fiskus noch im Herbst 2002 diesen Unternehmern eine UID-Nummer zuteilen.

Achtung: Eine Missachtung (also Nichtangabe) dieser Rechnungsmerkmale kann beim Leistungsempfänger (Kunden) zu einem **Verlust des Vorsteuerabzugs** führen!!

5. Neuerungen im Gewerberecht ab 1. August 2002

Seit 1. August 2002 gelten umfangreiche Änderungen des Gewerberechts mit dem Ziel einer Liberalisierung des Berufszugangs, der Erweiterung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden und eines Abbaus bürokratischer Hürden. Die wesentlichsten Neuerungen sind Folgende:

- Die Gewerbebeanmeldung ist nunmehr in allen Fällen bei der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) vorzunehmen („**One-Stop-Shop**“). Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine Gewerbebeanmeldung über das Internet geschaf-

fen. Der Gewerbeschein gehört der Vergangenheit an. Die Behörde stellt nur mehr einen Auszug aus dem Gewereregister als Bestätigung über die Gewerbeanmeldung aus.

- Die **Konkurseröffnung** ist **kein Gewerbeausschlussgrund** mehr. Nur wenn ein Konkursantrag mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögens abgewiesen wurde, liegt weiterhin ein Gewerbeausschluss- bzw. Gewerbeentziehungsgrund vor. Wichtige Verschärfung: Nach der neuen Rechtslage ist aber jede Kridaverurteilung ein Gewerbeausschlussgrund.
- Anstelle der bisherigen Einteilung der Gewerbe in Handwerke, nicht bewilligungspflichtige und bewilligungspflichtige Gewerbe gibt es nur mehr sogenannte **reglementierte Gewerbe**, für die ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Das allgemeine Handelsgewerbe und der Handelsagent wurden zum **freien Gewerbe**. Spezielle Handelsgewerbe wie der Waffenhandel, der Handel mit Arzneimitteln und Giften etc. sind weiter reglementiert. Für besonders sensible Gewerbe wie das Baugewerbe, Installationsgewerbe, Sicherheitsgewerbe etc. ist weiterhin eine Zuverlässigkeitsprüfung vor Aufnahme der Gewerbeausübung vorgesehen.
- Das bisherige System der **Nachsicht vom Befähigungsnachweis** wird durch die Möglichkeit des individuellen Nachweises der Befähigung im Rahmen der Gewerbeanmeldung ersetzt. Dabei ist auch eine Beschränkung auf Teiltätigkeiten des jeweiligen Gewerbes möglich. Um Missbräuche zu vermeiden, ist aber eine Gewerbeausübung erst mit der rechtskräftigen Feststellung der individuellen Befähigung durch die Behörde zulässig.
- Gewerbetreibende dürfen ergänzende Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang erbringen (zB Ausschank von offenem Bier durch Lebensmittelhändler) sowie generell Handelstätigkeiten ausführen.

6. Neuerungen für Gewerbetreibende im GSVG

Mit der 27. GSVG-Novelle werden die Gewerbetreibenden mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2003 finanziell entlastet:

- Die **Mindestbeitragsgrundlage** für Gewerbetreibende in der Krankenversicherung wird von derzeit € 1.045,63 auf € 537,78 monatlich nahezu **halbiert**.
- **Jungunternehmer** zahlen künftig in den ersten beiden Jahren der Pflichtversicherung für ihren

Krankenversicherungsschutz nur den Mindestbeitrag. Die bisher vorgesehene **Nachbemessung** aufgrund der tatsächlichen Beitragsgrundlage **unterbleibt**.

- Für Gewerbetreibende wird die Bemessungsgrundlage in der **Unfallversicherung** von € 9.655,72 auf € 15.198,91 **erhöht**. Dies bewirkt einerseits, dass die Unfallversicherungsrenten künftig um mehr als 60 % steigen. Andererseits steigt aber auch der Unfallversicherungsbeitrag entsprechend an.

7. Splitter

• **Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben ab 2003**

Die Prüfung der Lohnsteuer, der Sozialversicherungsbeiträge und der Kommunalsteuer wird ab 2003 gemeinsam durchgeführt. Örtlich und sachlich zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt, das Verfahren wird nach den Regeln der BAO durchgeführt. Krankenkassen und Gemeinde erhalten das Prüfungsergebnis mitgeteilt. Die Vorschreibung der sich daraus ergebenden Korrekturen und eventuellen Nachbelastungen wird durch die kontoführende Behörde vorgenommen.

• **NoVA-Rückvergütung**

Als Folge eines EuGH-Urteils wurde kürzlich bei der Normverbrauchsabgabe eine Regelung eingeführt, wonach für österreichische Leasingfahrzeuge, die nachweislich in das EU-Ausland verbracht werden, die entrichtete NoVA vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Verbringung vergütet wird. Als Nachweis dient eine ausländische Zulassung.

• **Höhere Verzugszinsen ab 1.8.2002**

Um die Zahlungsmoral im Wirtschaftsleben zu erhöhen, hat die EU mit einer Richtlinie neue Verzugszinsenbestimmungen festgelegt, die in Österreich kürzlich mit dem Zinsrechtsänderungsgesetz umgesetzt worden sind. Nunmehr enthält § 1333 Abs 2 ABGB eine **gesetzliche Zinsregelung für alle Geschäfte zwischen Unternehmern** (also zB auch Freiberuflern). Bei Zahlungsverzug sind seit dem 1. August 2002 Zinsen in Höhe **von 8 % über dem Basiszinsatz (somit derzeit 10,75 %)** zu bezahlen. Neben der Möglichkeit der individuellen Zinsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern besteht weiters die Chance, den Aufschlag von 8% auf 2% zu drücken, wenn die Zahlung infolge vertretbarer Beurteilung der Sach- und Rechtslage verzögert worden ist. Weiters kann der Gläubiger den

Ersatz von zweckmässigen aussergerichtlichen Inkassokosten fordern.

Der Verzugszinssatz für **Verbrauchergeschäfte** beträgt unverändert **4 %**. Für Dienstnehmerforderungen beträgt der Verzugszinssatz nunmehr **6 %** über dem Basiszinssatz (somit derzeit **8,75 %**, Reduzierung des Aufschlages auf **2%** möglich).

- **Beschränkung der Nachhaftung bei Unternehmensverkäufen**

Mit 1. Juli 2002 wurde die bis dato zeitlich unbeschränkte Nachhaftung des Unternehmensveräusserers für die bis zum Unternehmensübergang entstandenen **fiktiven Abfertigungs- bzw. Betriebspensionsansparungen** – Gott sei Dank – auf **fünf Jahre begrenzt**. Wird die vorhandene Wertpapierdeckung (oder gleichwertige Sicherungsmittel wie zB eine Rückdeckungsversicherung) auf den Erwerber übertragen, haftet der Veräusserer nur bis zu einem Jahr nach Betriebsübergang im Ausmass der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Wertpapiere (Versicherung) und den fiktiven Abfertigungs- bzw. Betriebspensionsansparungen.

8. Termine

Grundsätzlich besteht bis zum 30. September die Möglichkeit, eine **Herabsetzung der Steuervorauszahlungen** für das laufende Jahr zu beantragen. Diese Frist wurde im Rahmen der Steuermassnahmen für Hochwasseropfer – wie bereits erwähnt – für alle Steuerpflichtigen **bis 31. Oktober 2002** verlängert.

Die **Schenkungssteuerfreiheit** für die Schenkung von Sparbüchern und Bankguthaben wurde Ende Juni überraschend bis zum **31. Dezember 2002** verlängert.

9. Neue Befreiungen bei der Unternehmensnachfolge und bei Umgründungen

Das NEUFÖG fördert auch die Übertragung von bestehenden Betrieben

Für (Teil-)Betriebsübertragungen gibt es durch die Einfügung des § 5 a Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) im Zuge des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002 mit Wirksamkeit ab dem 1.1.2002 neue verkehrssteuerliche Begünstigungen.

9.1. Freibetrag und Befreiungen

Von den Änderungen des NEUFÖG ist die Befreiung von der Grunderwerbsteuer hervorzuheben. Die Befreiung besteht insoweit, als der bei der konkreten Grunderwerbsteuerlichen Berechnung anzusetzende Wert des Grundstücks (Gegenleistung, zwei- oder dreifacher Einheitswert) den Betrag von € 75.000,-- nicht übersteigt (Freibetrag); nur der darüber hinausgehende Restbetrag des Wertes ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Damit wird insbesondere die Übergabe von Grundstücken im Rahmen der Übergabe von Betrieben an die Nachfolgeneration erleichtert.

Eine Begünstigung besteht aber nicht nur bei der Grunderwerbsteuer, sondern das NEUFÖG enthält in § 5 a Abs. Z 1 durch Verweis auf § 1 Z 1 und Z 3 bis 5 (zur sinngemässen Anwendung) Befreiungen von

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch die Übertragung des (Teil-)Betriebes unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen;
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch (TP 10 Z 1 des GGG) unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Betriebes;
- Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums (TP 9 lit. a und lit. b des GGG) für die Übertragung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Betriebes, soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden;
- Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten, unmittelbar im Zusammenhang mit der Übertragung des (Teil-)Betriebes.

9.2. Begünstigte Betriebsübergabe

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Freibetrages und die Befreiung ist eine begünstigte (Teil-)Betriebsübertragung. Diese liegt dann vor, wenn

- der Betriebsinhaber im Sinne des NEUFÖG (jene Person, welche die Betriebsführung beherrscht) aufgrund einer (un-)entgeltlichen Übertragung eines (Teil-)Betriebes gemäss § 2 –Abs. 3 Z 1 bis 3 des EStG 1988 wechselt, und

- der neue Betriebsinhaber Jungunternehmer im Sinne des NEUFÖG ist (er war die letzten 15 Jahre nicht als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art tätig).

Der Betriebsübertragung kommt eine Übertragung aller Mitunternehmeranteile mit nachfolgendem Übergang des gesamten Unternehmens bzw Betriebes (Anwachsung nach § 142 HGB) mit zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge gleich. Zusätzlich bedarf es gemäss § 4 NEUFÖG grundsätzlich der rechtzeitigen Beratung durch die gesetzliche Berufsvertretung bzw. die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, und der Bestätigung auf dem Formular NeuFö 3, welches demnächst auf der Homepage des BMF abrufbar sein und ab 1.9.2002 anzuwenden sein wird. Für Fälle vom 1.1.2002 bis 31.8.2002 (oder 30.9.2002) kann mit dem neuen Formular NeuFö 4 die Erstattung beantragt werden.

9.3. Definition des Betriebsinhabers

Betriebsinhaber ist gemäss § 2 / 2 der NEUFÖG-Verordnung BGBl. II Nr. 278/1999 und Pkt. 2.2 des NEUFÖG-Erlasses AÖFV Nr. 184/1999 die die Betriebsführung beherrschende natürliche oder juristische Person. Betriebsinhaber sind, ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen (zB abweichende Gewinnverteilung, Sperrminoritäten, Aufgriffsrechte, Beschlussmehrheiten):

- Einzelunternehmer
- unbeschränkt (persönlich) haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (zB Gesellschafter einer OHG bzw. OEG, Komplementäre einer K(E)G,
- beschränkt (nicht persönlich) haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder
 - zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind, oder
 - zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind (zB Kommanditist einer KG ist mit mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt, oder er ist mit 26 % beteiligt und zusätzlich – auch als Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH – mit der Geschäftsführung der KG betraut).
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (zB AG oder GmbH), wenn sie entweder unmittelbar oder mittelbar
 - zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind, oder

- zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind und zusätzlich mit der Geschäftsführung betraut sind.

9.4. Wechsel des Betriebsinhabers

Wesentlich für die Begünstigung ist, dass der bisherige Betriebsinhaber die diesbezügliche Stellung aufgibt (bzw. bei mehreren Betriebsinhabern alle aufgeben) und ein neuer oder mehrere neue Betriebsinhaber auf Grund der Übertragung des (Teil-) Betriebes gegeben ist bzw. sind und alle neuen Betriebsinhaber Jungunternehmer sind (vgl. das Wort „Wechsel“ in § 5 a Abs. 1 Z 1 NEUFÖG).

9.5. Umgründungen

Das NEUFÖG ist auch auf Umgründungen anwendbar.